



Teil I: Allgemein

Art.1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen für Teil II Montage / Demontage von Miet- und kundeneigenen Kranen; Teil III Vermietung von Baumaschinen und -geräten; Teil IV Verkaufsbedingungen und Teil V Einkaufsbedingungen von Kranen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht nur für den Vertrag, für den sie ausdrücklich vereinbart werden, sondern auch für Folgeverträge oder unabhängig vom ersten Vertrag geschlossene spätere Verträge, auch wenn diese nicht unter Verwendung unseres jeweiligen Vertragsformulars abgeschlossen werden. Die aktuell gültigen Geschäftsbedingungen sind allen zukünftigen Verträgen zu Grunde zu legen.

Art.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 2.1 Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist für beide Teile und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das örtliche und sachlich zuständige Gericht für 6020 Innsbruck, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohn- und Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Österreich verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort seit Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- 2.2 Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Umhausen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verwaltung befindet sich in Umhausen.

Art.3 Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

- 3.1 Unser Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 3.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:
 - a) Wenn unser Vertragspartner nicht Kaufmann ist, ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - b) Unser kaufmännischer Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

Art.4 Rechtswahl

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Österreich geltenden Recht.

Art.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist entsprechend ihrem Sinngehalt durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

Teil II: Montage / Demontage von Miet- und kundeneigenen Kranen

Art.1 Leistungsumfang

Wir sind verpflichtet, die Montage- oder Umsetzungsarbeiten mit entsprechenden Werkzeugen, Autokranen und Fachpersonal unter Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzbestimmungen ordnungsgemäß durchzuführen, durch einen Sachkundigen zu prüfen und deren Ergebnisse nach AM-VO §10 in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten

Art.2 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Montage- und Umsetzungsarbeiten am vereinbarten Tag vorhanden sind.
 - b) Absperrungen im Verkehrsbereich vor Beginn der Arbeiten ordnungsgemäß vorgenommen sind und Gefahren für Geräte und Personal ausgeschlossen sind.
 - c) eventuelle Oberleitungen, Abspannungen und Straßenbeleuchtung vor Beginn der Montage- und Umsetzungsarbeiten entfernt sind.
 - d) die Ein- und Ausfahrten zur Baustelle frei und so befestigt sind, dass Transportfahrzeuge und ggf. auch Autokrane dort ohne größere Behinderung rangieren können (Achslast 12t, max. Gesamtgewicht 60t). Bei nicht ausreichend befestigter oder gesicherter Zufahrt einschließlich öffentlicher Wege und Plätze übernimmt der Auftraggeber die Haftung für evtl. auftretende Schäden.
 - e) der für die Durchführung der Montage- und Umsetzungsarbeiten erforderliche Strom und die Materialien, wie z.B. Betonfundamente, Kanthölzer etc. müssen bei Beginn der Arbeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
 - f) der Boden im Bereich der Baustelle und der Zufahrt, insbesondere bei entsprechender Witterung, so vorbereitet und verdichtet sein, dass die Transportfahrzeuge und schwergewichtige Autokrane eingesetzt werden können, ohne einzusinken oder abzurutschen.
 - g) der Gefahrenbereich bei den Montage- und Umsetzungsarbeiten ordnungsgemäß abgesperrt ist und - von an den Arbeiten Nichtbeteiligten - nicht betreten wird.
 - h) die Fundamentierung für den Kran ordnungsgemäß erstellt ist und entsprechend statisch nachgewiesen werden kann (ggf. Bodengutachten).
 - i) der Standplatz, auf dem der Kran stehen soll, ausreichend verdichtet und auf Niveau vorbereitet ist und die Bodenverhältnisse vor Montagebeginn bekannt gegeben werden (kg / cm²)
 - j) der Blitzschutz des Mietgerätes durch Erdung bzw. Potentialausgleiches auf Weisung des Stromlieferanten errichtet wird und alle Maßnahmen, die zum Schutz benachbarter und elektronischer Anlagen erforderlich sind, ergreift.
 - k) der Kranstandort unter Berücksichtigung von Ausladungen, Hakenhöhen und evtl. bestehenden Hindernissen richtig bestimmt wird.
 - l) die Verkehrswege in einer Weise präpariert sind, dass sich die Monteure und LKW-Fahrer bei jeder Witterung sicher fortbewegen können.
 - m) die Sicherheitsabstände von Straßen- und Baufahrzeugen bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschung eingehalten werden können.
- 2.3 Sollten bei den Durchführungen der Arbeiten an kundeneigenen Kranen Störungen zu beseitigen oder Reparaturen durchzuführen sein, obliegt dies dem Auftraggeber dort einen entsprechenden Auftrag auszulösen. Diese Leistungen werden dann gesondert berechnet. Sollten diese Störungen den Montageablauf behindern und daraus Ausfallzeiten für Monteure, Autokran und LKW mit länger als 1 Stunde entstehen, werden diese Kosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn wir Montage- und Umsetzungsarbeiten an von uns vermieteten Kranen ausführen oder, wenn wir diese Arbeiten an von uns verkauften Kranen ausführen, für die noch eine Gewährleistung gilt.

Art.3 Gesondert zu vergütende Leistungen und Freistellungen

- 3.1 Sollten die in Art.2 Abs. 2.1 a - l aufgeführten Pflichten des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt sein und die Montage- oder Umsetzungsarbeiten deshalb nicht zügig durchgeführt werden können, trägt der Auftraggeber das Risiko für Wartezeiten und zusätzliche An- und Abfahrten. Diese Kosten sind im Pauschalpreis nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zu den bei uns gültigen Sätzen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.2 Sollte durch die Verletzung der in Art.2 Abs. 2.1 a - l aufgeführten Pflichten des Auftraggebers an Dritten ein Schaden entstehen, für den wir in Anspruch genommen werden können, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von diesem Schaden in vollem Umfang freizustellen und uns in diesem Zusammenhang entstehende Kosten zu ersetzen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.
- 3.4 Einsätze bei schlechter Witterung mit Frost, Schnee oder Eis stellen erschwerte Montage- und Transportbedingung dar. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten betragen 25% der Vertragssumme des jeweiligen Auftrages oder 50% Zuschlag zu den jeweiligen Stundensätzen und sind vom Auftraggeber zu tragen.